

Bedingungen für die

Floater Obligation 2015-2016/P8 der UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B043880

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Floater Obligation 2015-2016/P8 der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Schuldverschreibung“ genannt) wird im Gesamtnominale von EUR 900.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit im Wege einer Privatplatzierung begeben.
- (2) Das Gesamtnominale ist unterteilt in Teilschuldverschreibungen von je Nominale EUR 100.000,-. Die Nummerierung der einzelnen Teilschuldverschreibungen und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibung besteht nicht.

§ 2 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 11. Dezember 2015 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des 10. Dezember 2016.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibung wird wie folgt verzinst:

- (1) Für den Zeitraum vom 11. Dezember 2015 (einschließlich) bis zum 11. Dezember 2016 (ausschließlich) werden die Zinssätze vierteljährlich jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert: Der Zinssatz entspricht dem am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 3-Monats-EURIBOR. Die Mindestverzinsung beträgt 0 % p.a. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360. Die Zinsen werden vierteljährlich jeweils im Nachhinein am 11. März, 11. Juni, 11. September und 11. Dezember eines jeden Jahres (die „Zinszahlungstage“), erstmals am 11. März 2016 und letztmalig am 11. Dezember 2016, fällig und ausbezahlt.
- (2) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet, wobei die erste Zinsperiode mit dem Verzinsungsbeginn beginnt und an jenem Tag endet, der dem ersten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht. Alle anderen Zinsperioden beginnen mit dem Zinszahlungstag, der der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode folgt und enden an jenem Tag, der dem nächsten Zinszahlungstag bzw. im Fall der letzten Zinsperiode dem Tilgungstag unmittelbar vorangeht. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode so berechnet, dass der Tag an dem die Zinsperiode beginnt und der Tag, an dem sie endet, in die Verzinsung miteinberechnet wird.
- (3) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ aus dem Grund nicht feststellbar sein, da eine Veröffentlichung an anderer Stelle oder in anderer Form erfolgt, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so greifen die im Abs. 4 definierten Anpassungsregeln.
- (4) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Eurozone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit für 3-Monats-Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von einer oder mehreren Großbanken in der Eurozone am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler

Zeit in Europa quotiert werden. Die Referenzbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt. Unabhängig von der Art der Feststellung des 3-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung 0 % p.a.

- (5) Die Zinssätze der Schuldverschreibung werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 4 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 11. Dezember 2016 („Tilgungstag“) zum Nominale. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauf folgenden Geschäftstag.

§ 5 (Haftung)

Die UniCredit Bank Austria AG haftet für den Dienst dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 6 (Sicherstellung)

- (1) Die Schuldverschreibung ist im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) fundiert. Für die Forderungen der Inhaber dieser Schuldverschreibung haftet demnach zusätzlich ein besonderer, vom übrigen Vermögen der UniCredit Bank Austria AG abgesonderter Deckungsfonds.
- (2) Zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) der Schuldverschreibung sind die im FBSchVG genannten Werte geeignet. Die Summe der auszugebenden Schuldverschreibungen darf nie die Höhe der in den Deckungsfonds eingebrachten Deckungswerte übersteigen.
- (3) Diese Deckungswerte sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus der Schuldverschreibung bestimmt.
- (4) Sämtliche Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsfondsregister) festzuhalten.
- (5) Für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des FBSchVG ist ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.
- (6) Gläubiger aus dieser fundierten Schuldverschreibung haben gemäß § 2 FBSchVG das Recht aus diesen Deckungswerten vorzugsweise befriedigt zu werden.
- (7) Über den Deckungsfonds ist im Jahresabschluss der UniCredit Bank Austria AG gesondert Rechnung zu legen.

§ 7 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung ist seitens der UniCredit Bank Austria AG und seitens der Inhaber ausgeschlossen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälliger Schuldverschreibung zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, unberührt.

§ 11 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in EURO.

§ 12 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Schuldverschreibung jeweils depotführende Stelle.

§ 13 (Steuerliche Hinweise)

Bezüglich der Auswirkungen der Zeichnung, des Haltens und der Veräußerung dieser Schuldverschreibung (Privatplatzierung) auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird dieser bzw. diesem empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 keine KESt-Abzugspflicht besteht, wenn die Schuldverschreibung bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen haben etwaige Erträge und Kursgewinne im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Für natürliche Personen kommt der progressive Steuersatz (bis zu 50 %) zur Anwendung.

Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, unterliegen mit den Zinserträgen aus diesen Wertpapieren der EU-Quellensteuer (35 % seit 1.7.2011).

Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich. Gemäß dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 unterliegen inländische Zinserträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes ab 1. Jänner 2015 in Österreich grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht i. H. v. 25 %, es sei denn, sie werden von Personen erzielt, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen. Privatplatzierungen sind von dieser zuletzt genannten Steuerpflicht nicht umfasst.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis.

Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Steuerreformgesetz 2015/2016. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird dringend empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

§ 14 (Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand)

- (1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.
- (3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

§ 15 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 16 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2)“ ist das Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Schuldverschreibung eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank.

„EURIBOR®“ (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

Der „EURIBOR“ kann auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG eingesehen werden.

„MTF“ bezeichnet den von der Wiener Börse als „Multilateral Trading Facility“ geführten „Dritten Markt“.

§ 17 (Börseneinführung)

Die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den von der Wiener Börse als MTF geführten unregulierten „Dritten Markt“ wird beantragt.

§ 18 (Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß KMG)

Die angebotene Floater Obligation 2015-2016/P8 wird als Privatplatzierung begeben und unterliegt keiner Prospektspflicht.

§ 19 (Sonstiges)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
- (2) Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändern (z. B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 10 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigelegt.

Wien, im Dezember 2015